

BGer 6B 858/2023 vom 20. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_858_2023

FR: TF 6B 858/2023 du 20 octobre 2023

IT: TF 6B 858/2023 del 20 ottobre 2023

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung; Rückzug der Berufung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern schrieb das bei ihm hängige Berufungsverfahren infolge Rückzugs mit Beschluss vom 31. Mai 2023 ab. Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerde an das Bundesgericht und möchte einen Termin vereinbaren. Die Sache ist indessen auch ohne Anhörung spruchreif. In seiner Eingabe vom 22. Juni 2023 äussert sich der Beschwerdeführer ausschliesslich zur materiellen Seite der Angelegenheit und zu allerlei weiteren Dingen (u.a. Flüchtlingsstatus, Serafe, Angriffen, denen er ausgesetzt gewesen sein soll etc.), die nicht zum Verfahrensgegenstand gehören und wozu sich das Bundesgericht nicht aussprechen kann. Mit dem angefochtenen Beschluss und dessen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander. Inwiefern das Obergericht damit gegen Verfassungs- und/oder Bundesrecht verstossen haben könnte, ergibt sich daraus folglich nicht. Die Beschwerde vermag mit ihren nicht sachbezogenen Ausführungen auch den minimalsten Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht zu genügen. Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.